

Klienten-Info

Ausgabe 1+2 / 2008

Wien, im April 2008

Inhalt:

1	LANG ERWARTETES SCHENKUNGMELDEGESETZ 2008 GEHT IN BEGUTACHTUNG	2
2	ALLES FÜR DIE KINDER!	3
3	NEUES FÜR AUTOFAHRER AB 1.1.2008.....	5
4	ZUSÄTZLICHE KENNZAHLEN (KZ) IN DER UVA AB JÄNNER 2008.....	6
5	ÄNDERUNG DER GEWERBEORDNUNG.....	6
6	DIE 24-STUNDEN-BETREUUNG NACH DEM NEUEN HAUSBETREUUNGSGESETZ	7
7	STRAFFREIHEIT DURCH SELBSTANZEIGE.....	8
8	BILANZDELIKTE – EIN (FAST) ALLTÄGLICHES PROBLEM?	9
9	TERMINE 30.6.2008: HOLEN SIE SICH DIE AUSLÄNDISCHEN VORSTEUERN ZURÜCK!.....	10
10	ÜBERSICHT: WER MUSS BIS WANN EINE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG ABGEBEN...	10
11	STEUERSPLITTER	11
12	SOZIALVERSICHERUNGSWERTE UND –BEITRÄGE FÜR 2008.....	13

1 Lang erwartetes Schenkungsmeldegesetz 2008 geht in Begutachtung

Das als Begleitmaßnahme zur Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den Verfassungsgerichtshof per 31.7.2008 bereits vor längerer Zeit angekündigte Schenkungsmeldegesetz 2008 wurde vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) kürzlich zur Begutachtung versendet. Nachfolgend ein kurzer Überblick über die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes. Die endgültige Gesetzeswerdung bleibt abzuwarten.

1.1 Erbschaften und Schenkungen

Die gute Nachricht: Die **Erbschafts- und Schenkungssteuer** soll nach den Intentionen des Gesetzesentwurfes nach der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) **mit 31.7.2008 tatsächlich auslaufen** und daher ab 1.8.2008 nicht mehr erhoben werden.

Die schlechte Nachricht: Unabhängig davon bleiben alle Erbschaften und Schenkungen bis einschließlich 31.7.2008 nach bisheriger Rechtslage steuerpflichtig. Dies bedeutet, dass **alle Todesfälle vor dem 1.8.2008 weiterhin der Erbschaftssteuer** bzw. alle Schenkungen vor dem 1.8.2008 (maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung) weiterhin der Schenkungssteuer unterliegen.

Um seitens der Finanz Vermögensverschiebungen auch **ab 1.8.2008** nachvollziehen zu können und Umgehungsmodelle bei der Einkommensteuer zu unterbinden, sollen neue **Meldepflichten für die Schenkung** von Wertpapieren, Bargeld, Unternehmensanteilen und Sachvermögen eingeführt werden. Grundstücke sind wegen der ohnedies bestehenden GrESt-Pflicht (siehe unten) von dieser Anzeigepflicht ausgenommen.

- **Schenkungen zwischen Angehörigen** (insbesondere Eltern, Ehegatten, Kinder, Großeltern, Enkel, Urgroßeltern, Urenkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen, Schwägerte, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Lebensgefährten sowie deren Kinder) müssen der Finanzbehörde ab einer **Wertgrenze von € 75.000 pro Jahr** gemeldet werden. Übersteigt die Summe der Schenkungen innerhalb eines Jahres diese Grenze, müssen alle Schenkungen gemeldet werden.
- **Schenkungen zwischen Nichtangehörigen** müssen ab einer **Wertgrenze von € 15.000 pro 5 Jahre** gemeldet werden. Überschreitet die Summe der Schenkungen innerhalb von 5 Jahren die 15.000-Euro-Grenze, müssen alle Schenkungen gemeldet werden.

Übliche **Gelegenheitsgeschenke** (Wert bis € 1000) sowie Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) müssen in dieser Rechnung nicht erfasst werden. Auch Gewinne aus Preisausschreiben und Gewinnspielen müssen weiterhin nicht gemeldet werden.

Die **Pflicht zur Meldung** innerhalb von 3 Monaten betrifft Schenker und Beschenkte, aber auch die in den Schenkungsvorgang eingebundenen Anwälte oder Notare. Unterbleibt die Anzeige vorsätzlich, kann als Sanktion eine **Geldstrafe im Ausmaß von bis zu 10 % des übertragenen Wertes** verhängt werden.

Werden Schenkungen vorgetäuscht, um dadurch andere Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer) zu umgehen, kann als Sanktion das Dreifache des verkürzten Betrages sowie eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren verhängt werden. Übersteigt der verkürzte Betrag € 500.000, kann die Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre betragen, bei mehr als € 3 Mio bis zu 7 Jahre.

1.2 Stiftungen

Die durch die Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den VfGH ebenfalls auslaufende Eingangsbesteuerung für Stiftungen soll in einem eigenen „Stiftungseingangssteuergesetz“ fortgeführt werden. Der **Eingangssteuersatz für inländische Stiftungen soll bei 5 %**, jener für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Stiftungen bei 2,5 % **bleiben**. Für inländische Liegenschaften beträgt die Eingangssteuer wie bisher 8,5% vom dreifachen Einheitswert. Um zu verhindern, dass Vermögen in völlig intransparente ausländische Stiftungen abfließt, müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden, damit der 5%-ige Eingangssteuersatz auch auf ausländische Stiftungen angewendet werden kann. So muss die Stiftung mit einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar sein, es müssen sämtliche Dokumente den heimischen Finanzbehörden vorgelegt werden und es muss mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung ein

Abkommen zur Amts- und Vollstreckungshilfe bestehen. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so erhöht sich der Eingangssteuersatz für Vermögenswidmungen an ausländische Stiftungen auf 25%.

Die bisher ebenfalls einer 25%-igen KEST-Belastung unterliegende **Entnahme von Substanzvermögen** aus einer Stiftung wird **steuerfrei gestellt**, allerdings nur für Vermögen, das nach dem 31.7.2008 in die Stiftung eingebracht wird. In der Praxis sieht das so aus, dass jener Teil der Zuwendung an die Begünstigten, der den Bilanzgewinn (inklusive Vorjahresgewinne) zuzüglich allfälliger stiller Reserven übersteigt, steuerfrei bleiben soll.

Für **Ertragsausschüttungen** gilt weiterhin eine **KEST-Belastung von 25 %**, ebenso wie für die Ausschüttung von Substanzvermögen, das vor dem 1.8.2008 in eine Stiftung eingebracht wurde. Die Entnahme dieser Altsubstanz soll deshalb nicht steuerfrei gestellt werden, weil die Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Stiftungen bisher durch den Eingangssteuersatz und die Steuer auf Ausschüttungen abgegolten wird.

Ausschüttungen von vergleichbaren ausländischen Stiftungen (Vermögensmassen) zählen ab 1.8.2008 ebenfalls zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Da hier aber kein KEST-Einbehalt erfolgen kann, sind sie im Rahmen der Veranlagung mit dem Sondersteuersatz von 25 % zu versteuern.

1.3 Grunderwerbsteuer

Mit dem Entfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer und des Grunderwerbsteueräquivalents wird die **Übertragung von Grundstücken durch Erbschaft oder Schenkung** nun automatisch **grunderwerbsteuerpflichtig**. Zu einer zusätzlichen Belastung kommt es dadurch nicht. Die Grunderwerbsteuer in Höhe von 2% (bei Ehegatten, Eltern, Kinder, Enkel-, Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder) bzw 3,5% (in allen anderen Fällen) wird wie bisher vom dreifachen Einheitswert berechnet.

Durch einige Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes wird sichergestellt, dass **Begünstigungen**, die das ErbStG für die Übertragung von Grundstücken enthält, auch weiterhin gelten. Dabei geht es unter anderem um den Freibetrag von € 365.000 für unentgeltliche Grundstücksübertragungen im Zusammenhang mit Unternehmensübertragungen. Außerdem soll sichergestellt werden, dass Ehegatten auch weiterhin eine gemeinsame Wohnstätte durch Schenkung steuerfrei zu gleichen Teilen aufteilen können, wenn die Nutzfläche 150 m² nicht überschreitet.

1.4 Einkommensteuer

Ziemlich versteckt enthält die geplante Novelle auch eine massive Verschlechterung für vermietete Gebäude, die der Vermieter unentgeltlich (durch Erbschaft oder Schenkung) erworben hat. Nach geltender Rechtslage kann im Falle der Vermietung eines unentgeltlich erworbenen Gebäudes über Antrag die **steuerlich absetzbare Gebäudeabschreibung von den sogenannten fiktiven Anschaffungskosten** (das ist im Wesentlichen der Verkehrswert) berechnet werden. Diese Bestimmung **soll für alle nach dem 31.7.2008 unentgeltlich erworbenen Gebäude ersatzlos entfallen**. Die Gebäudeabschreibung muss in diesen Fällen dann von den wesentlich niedrigeren (historischen) Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers berechnet werden.

Überlegen Sie ein Gebäude zu verschenken, kann es bei entsprechender Gestaltung sinnvoll sein, dies vor 31. Juli 2008 zu erledigen. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung!

2 Alles für die Kinder!

2.1 Kinderbetreuungsgeld

Das **Kinderbetreuungsgeld** (KBG) wird zwar nicht höher, aber flexibler. In der Normalvariante beträgt das KBG täglich € 14,53 bis zum 36. Lebensmonat des Kindes, wenn davon mindestens 6 Monate der andere Elternteil das Kind betreut. Neu ist, dass die Eltern **für ab 1.1.2008 geborene Kinder** neben der längeren Normalvariante auch zwischen **zwei kürzeren Varianten** wählen können (wobei sie aber auch

für vor dem 1.1.2008 geborene Kinder bis 30.6.2008 einen Umstieg auf eine der beiden Kurzvarianten beantragen können):

Variante	Monate	davon anderer Elternteil	KBG / Tag	KBG / Monat (im Durchschnitt)	KBG / insgesamt (im Durchschnitt)
lang	36	6	€ 14,53	€ 435,90	€ 15.692,40
mittel	24	4	€ 20,80	€ 624,00	€ 14.976,00
kurz	18	3	€ 26,60	€ 798,00	€ 14.364,00

Voraussetzung für den Bezug des KBG bei allen drei Varianten ist aber, dass die Einkünfte des anspruchsberechtigten Elternteils (das ist im Zweifel derjenige Elternteil, der das Kind überwiegend betreut) die **Zuverdienstgrenze** nicht übersteigen. Diese wird ab 2008 auf **€ 16.200** (bisher € 14.600) erhöht (entspricht im Wesentlichen den steuerpflichtigen Einkünften). Für die Jahre bis 2007 bewirkt jede Überschreitung der Zuverdienstgrenze, dass der gesamte Jahresbetrag des Kinderbetreuungsgeldes zurückgefordert werden muss. Ab 1.1.2008 muss das Kinderbetreuungsgeld nur mehr bis zu dem Betrag zurückgezahlt werden, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde (Einschleifregelung). Wenn z.B. das maßgebliche Einkommen im Jahr 2008 um € 500 über der Zuverdienstgrenze liegt, wird nur noch dieser Betrag zurückgefordert. Die Einkünftegrenze ist nur von jenem Elternteil zu beachten, der das KBG bezieht.

Das Einkommen des Partners spielt nur dann eine Rolle, wenn auch der **Zuschuss zum KBG** beansprucht wird, der als zusätzliche Unterstützung für einkommensschwache alleinstehende Elternteile oder Familien vorgesehen ist. Auch in diesem Fall beträgt die Zuverdienstgrenze für den anspruchsberechtigten Elternteil ab 2008 € 16.200 (bisherige Grenze nur € 5.200). Verheiratete bzw. in Partnerschaft lebende Eltern müssen weiters beachten, dass das Einkommen des berufstätigen Partners unter der Freigrenze von € 12.200 (bis 31.12.2007: € 7.200) liegt; diese Grenze erhöht sich für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 4.000 (bis 31.12.2007: € 3.600). Übersteigt das Einkommen des (Ehe)Partners diese Freigrenze, so verringert sich der Zuschuss um den übersteigenden Betrag (Einschleifregelung).

2.2 Familienbeihilfe

Ab 1.1.2008 wurde der **monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe (FB) ab drei Kinder** wie folgt **erhöht**:

- Unverändert wie bisher erhöht sich der monatliche Gesamtbetrag an FB für zwei Kinder um € 12,80.
- Für **drei Kinder** erhöht sich der Gesamtbetrag an FB **um € 47,80** (das sind zusätzlich € 35 statt bisher € 25,50).
- Für **vier Kinder** erhöht sich der Gesamtbetrag an FB **um € 97,80** (das sind zusätzlich € 50 statt bisher € 25,50).
- Für **jedes weitere Kind** erhöht sich der Gesamtbetrag an FB **um je € 50** (statt bisher € 25,50).

Weiters wurden ab 2008 im Familienlastenausgleichsfondsgesetz folgende **Einkommensgrenzen erhöht**:

- Die **Einkommensgrenze** für den so genannten „**Mehrkindzuschlag**“ (eine zusätzliche Unterstützung für einkommensschwache kinderreiche Familien in Höhe von € 36,40 pro Monat für jedes ständig im Bundesgebiet lebende dritte und weitere Kind) wird vom 12-fachen der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage auf einen **fixen Betrag von € 55.000 angehoben**. Der Mehrkindzuschlag wird übrigens nicht automatisch mit der Familienbeihilfe ausbezahlt, sondern muss im Folgejahr mit der (Arbeitnehmer-)Veranlagung oder mit einem gesonderten Antrag beim Finanzamt geltend gemacht werden. Für 2008 steht der Mehrkindzuschlag daher zu, wenn das steuerpflichtige Einkommen der Eltern im Jahr 2007 insgesamt den Betrag von € 55.000 nicht überschritten hat.
- Für **studierende Kinder** beträgt die **FB-schädliche jährliche Zuverdienstgrenze** (= zu versteuerndes Einkommen) ab 2008 **€ 9.000** (bisher € 8.725). Dies entspricht einem Jahresbruttobezug 2008 von rd € 11.200. Verdient das Kind mehr, gehen FB und Kinderabsetzbetrag (KAB) verloren.

2.3 Gebührenbefreiungen für Geburten

Last but not least sind **ab 1.1.2008 Dokumente**, die unmittelbar durch die **Geburt eines Kindes** veranlasst sind und innerhalb von zwei Jahren ausgestellt werden (z.B. Geburtsurkunde, Pass, Staatsbürgerschaftsnachweis), von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag pro Monat ab 1.1.2008 (in €)

Anspruch für	Kinder bis 3 Jahre			Kinder von 3 bis 10 Jahren		
	FB	KAB	Summe	FB	KAB	Summe
das erste Kind	105,40	50,90	156,30	112,70	50,90	163,60
das zweite Kind	118,20	50,90	169,10	125,50	50,90	176,40
das dritte Kind	140,40	50,90	191,30	147,70	50,90	198,60
das vierte und jedes weitere Kind	155,40	50,90	206,30	162,70	50,90	213,60

Anspruch für	Kinder von 10 bis 19 Jahren			Kinder, die das 19. Lebensjahr vollendet haben		
	FB	KAB	Summe	FB	KAB	Summe
das erste Kind	130,90	50,90	181,80	152,70	50,90	203,60
das zweite Kind	143,70	50,90	194,60	165,50	50,90	216,40
das dritte Kind	165,90	50,90	216,80	187,70	50,90	238,60
das vierte und jedes weitere Kind	180,90	50,90	231,80	202,70	50,90	253,60

3 Neues für Autofahrer ab 1.1.2008

Dass wir Autofahrer immer wieder zur Kasse gebeten werden, ist nicht wirklich überraschend. Hier ein kurzer Überblick, wofür ab 2008 mehr zu zahlen ist:

- Neu ist eine **Winterreifenpflicht** zwischen 1. November und 15. April (mit Strafen von € 35 bis zu € 5.000).
- Die **Autobahnvignette 2008** für Kfz bis 3,5t kostet für 10 Tage € 7,70 (bisher € 7,60), für 2 Monate € 22,20 (bisher € 21,80) und als Jahresvignette € 73,80 (bisher € 72,60). Übrigens spätestens am 1. Februar sollte die Vignette auf der Windschutzscheibe kleben!
- Die **Strafe fürs Handytelefonieren am Steuer** ohne Freisprecheinrichtung beträgt € 50 (bisher € 25);

Erst am 30.1.2008 wurde als Maßnahme zur Ökologisierung des Steuersystems im Nationalrat das **Ökologisierungsgesetz 2007** beschlossen, welches mit **Wirkung ab 1.7.2008** u.a. für umweltbewusste Autofahrer Verbilligungen, für andere aber Verteuerungen bringt:

- Bei der Berechnung der **Normverbrauchsabgabe** erhalten die Käufer verbrauchs- und schadstoffarmer Fahrzeuge ab 1.7.2008 einen **Bonus von bis zu € 500**, jene von stark umweltbelastenden Kraftfahrzeugen jedoch einen **Malus**. Bei der Einhebung des Malus gilt von 1.7.2008 bis zum 31.12.2009 ein Grenzwert von 180 g CO₂/km und ab 1.1.2010 eine Grenze von 160 g CO₂/km, wobei der **Zuschlag € 25 für jeden g/km CO₂ über dem jeweiligen Grenzwert** beträgt. Käufer von Fahrzeugen mit alternativen Antriebsarten (Hybridantrieb, E 85, Methan (Erdgas/Biogas), Flüssiggas oder Wasserstoff) erhalten einen Bonus von bis zu € 500. Als Fahrzeuge mit Hybridantrieb gelten allerdings nur Full-Hybrid-Fahrzeuge, die zumindest für kurze Strecken selbständiges elektrisches Fahren ermöglichen. Für Fahrzeuge, für die keine CO₂-Emissionswerte vorliegen, gilt ab einer Motorleistung von 100 kW ein Zuschlag von € 20 je Kilowatt.
- Die Änderung des **Mineralölsteuergesetzes** bringt ab 1.7.2008 eine Steuersatzdifferenz zwischen schwefelarmen und schwefelhaltigen Brennstoffen von 3 Cent/l.

Gute Nachrichten gibt es für **einkommensschwache Pendler**:

Nach der 10%igen Erhöhung des Pendlerpauschales ab 1.7.2007 wird der bereits im Vorjahr **für 2008 und 2009 eingeführte Pendlerzuschlag zur Negativsteuerregelung beim Arbeitnehmerabsetzbetrag erhöht**. Die **Negativsteuer** (= Steuergutschrift), die bisher mit 10 % der Werbungskosten (SV-Beiträge, Wohnbauförderungsbeitrag und Arbeiterkammerumlage) begrenzt war, wird für Pendler mit Anspruch auf das Pendlerpauschale **auf 15 % erhöht**. Der **Maximalbetrag** von ursprünglich € 200 wird **auf € 240** angehoben. Dadurch erhalten jene Pendler, die so wenig verdienen, dass sich der Arbeitnehmerabsetzbeitrag bei ihnen nicht mehr voll auswirkt, bei den Arbeitnehmer-Veranlagungen 2008 und 2009 eine zusätzliche Steuergutschrift. Von der Entlastung profitieren etwa 100.000 Pendler, die maximale zusätzliche Entlastung beträgt € 80.

4 Zusätzliche Kennzahlen (Kz) in der UVA ab Jänner 2008

Die Proteste der Wirtschaftstreuhandler gegen die permanente Ausweitung der Steuerformulare haben leider nichts genutzt: Für **Voranmeldungszeiträume ab 1/2008** sind in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) die **abziehbaren Vorsteuern** (inklusive der Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb) im **Zusammenhang mit Kfz und Gebäuden in zwei neuen Kennziffern** als Zusatzinformation in gesonderten Beträgen anzuführen.

In der **Kz 027** sind **Vorsteuern betreffend Anschaffungs- bzw Herstellungskosten von Kfz** (PKW und LKW lt Einheitskontenrahmen = EKR Nr 063 und 064) sowie **Vorsteuern aus laufenden Aufwendungen von Kfz** (EKR Nr 732 - 733 und 744 - 747) anzugeben. Nach den Erläuterungen zum Einheitskontenrahmen (EKR) sind in diesen Konten folgende Aufwendungen zu verbuchen: Instandhaltungsaufwendungen, Betriebsstoffverbrauch (Benzin, Diesel, Öl), Reparatur- und Servicekosten, Versicherungsprämien, Steuern sowie Miet- und Leasingaufwendungen. Üblicherweise werden hier auch Garagierungskosten, Parkgebühren und die Kosten für die Autobahnvignette erfasst. Da geringwertige Wirtschaftsgüter im EKR unter 068 zu erfassen sind, dürften Vorsteuern aus der Anschaffung von Verbandskästen, Warnwesten, Autoreifen uä nicht zu den gesondert ausweispflichtigen Kfz-Vorsteuern zählen. Selbstverständlich ist die Kennzahl 027 nur dann auszufüllen, wenn für das Kfz überhaupt ein Vorsteuerabzug zusteht.

In der **Kz 028** sind die **Vorsteuern betreffend Anschaffungs- bzw Herstellungskosten von Gebäuden** lt EKR Nr 030 - 037 anzugeben (dazu zählen die im Anlagevermögen ausgewiesenen Betriebs-, Geschäfts-, Wohn- und Sozialgebäude sowie Grundstückseinrichtungen auf eigenem oder fremdem Grund, weiters alle baulichen Investitionen in fremden Gebäuden). Zusätzlich sind hier die Vorsteuern von in Bau befindlichen Gebäuden (EKR Nr 071) einschließlich diesbezüglich geleisteter Anzahlungen (EKR Nr 070) einzutragen. Im Gegensatz zu den Kfz sind bei den Gebäuden die Vorsteuern aus laufenden Aufwendungen nicht in der neuen Kennzahl anzugeben.

5 Änderung der Gewerbeordnung

Die **Gewerbeordnungsnovelle** hätte bereits vor dem 31.12.2007 im BGBl kundgemacht werden sollen, doch es kam ganz anders: Der Bundespräsident verweigerte die Beurkundung des von National- und Bundesrat beschlossenen Gesetzes, da darin eine rückwirkende Inkraftsetzung von Strafbestimmungen im Zusammenhang mit den neuen Geldwäsche-Bestimmungen der GewO enthalten war. Mittlerweile wurde die Gewerbeordnungsnovelle saniert und soll in Bälde in National- und Bundesrat nochmals beschlossen werden. Mit dieser Novelle werden folgende wesentliche Bestimmungen der GewO geändert bzw neu geregelt:

- **Umsetzung der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen** durch eine Neufassung der EWR-Anpassungsbestimmungen betreffend vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit sowie Änderung der Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit.
- **Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinie:** Von den neuen Geldwäsche-Sorgfaltspflichten betroffen sind nun alle Händler, Immobilienmakler, Unternehmensberater bei bestimmten Tätigkeiten sowie Versicherungsvermittler (sofern sie Lebensversicherungen und andere Versicherungen mit Geldanlagecharakter vermitteln).

- Einführung einer **verpflichtenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Immobilien-treuhänder** mit einer Mindestdeckungssumme von € 100.000.
- Die **Gewerbeausschlussgründe** wurden um strafgerichtliche Verurteilungen wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und von Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB) sowie wegen organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB) erweitert.
- Bisher sind Gewerbetreibende von der Gewerbeausübung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Konkurs mangels eines kostendeckenden Vermögens gar nicht eröffnet wurde. Künftig sollen Gewerbetreibende auch dann von der **Gewerbeausübung ausgeschlossen** sein, wenn ein **eröffnetes Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens wieder aufgehoben** wird. Das Konkursgericht wird verpflichtet, die Gewerbebehörde von Konkursabweisungen und Konkursaufhebungen zu verständigen, damit diese das Entziehungsverfahren einleiten kann.
- Ferner sieht die Novelle die Einführung eines **geschützten Gütesiegels „Meisterbetrieb“** vor. Die unbefugte Verwendung dieses Gütesiegels wird unter Strafe gestellt.

6 Die 24-Stunden-Betreuung nach dem neuen Hausbetreuungsgesetz

Nachdem sich die bisherige Praxis der 24-Stunden-Betreuung von pflegebedürftigen Menschen (insbesondere durch ausländische Betreuungskräfte) als rechtswidrig herausgestellt hat, wurde im Jahr 2007 mit dem **Hausbetreuungsgesetz und einer Novelle zur Gewerbeordnung** ein neues **legales Modell einer 24-Stunden-Betreuung** entwickelt.

Unter (Haus-) **Betreuung** fallen **alle Tätigkeiten, die der Hilfestellung – insbesondere in Haushalts- und Lebensführung – dienen** (insbes Anwesenheit, haushaltsnahe Dienstleistungen etc); dafür sind keine speziellen beruflichen Qualifikationen erforderlich. **Pflegetätigkeiten** (wie zB Verabreichung von Medikamenten, Hilfe bei Einnahme von Mahlzeiten oder bei Körperpflege) sind davon nicht umfasst und dürfen nur von ausgebildetem Pflegepersonal vorgenommen werden.

Wer sich bei der Hausbetreuung nicht eines gemeinnützigen Anbieters (zB Hilfswerk, Caritas etc) bedienen will, hat seit 1.7.2007 **zwei Möglichkeiten für die legale Betreuung** zur Auswahl:

- a) Beschäftigung einer **selbständig erwerbstätigen Betreuungsperson**, die den **(freien) Gewerbeschein der Personenbetreuung** besitzt.
- b) Beschäftigung einer Betreuungsperson als **Angestellte/n**.

Der Vorteil von **selbständigen Betreuungskräften (Werkvertrag)** liegt vor allem darin, dass die **Arbeitszeiten frei vereinbar** sind. Für eine selbständige Tätigkeit spricht zB das Vorliegen eines Gewerbescheins, keine Vereinbarung von konkreten Vorgaben über die Erbringung der vereinbarten Tätigkeiten (keine Weisungen) sowie die Möglichkeit der Vertretung durch eine andere Betreuungskraft. In diesem Fall liegen steuerlich **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** vor. Die betreute Person treffen keine Melde- und Mitteilungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt oder einem Krankenversicherungsträger; vielmehr muss sich die Betreuungsperson selbst bei der Gewerbebehörde, bei der SVA sowie beim Finanzamt anmelden. Die **steuerpflichtigen Einkünfte** ergeben sich aus dem Honorar zuzüglich Sachbezugswert für die volle freie Station (€ 196,20 pro Monat bzw € 6,54 täglich) abzüglich Betriebsausgaben (tatsächlicher Aufwand, wie zB Fahrtkosten etc, oder Basispauschalierung in Höhe von 12% der Einnahmen zuzüglich SV-Beiträge). Da die Wohnung der betreuten Person als Betriebsstätte anzusehen ist, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht** in Österreich (bis € 36.000 brutto allerdings Steuerbefreiung für Kleinunternehmer).

Wird die Betreuungsperson im Rahmen eines **Dienstvertrages nichtselbständig tätig**, hat der Auftraggeber (= zu betreuende Person bzw Angehöriger) die **Pflichten des Arbeitgebers** wahrzunehmen (Anmeldung bei Sozialversicherung, allenfalls arbeitsmarktrechtliche Bewilligung, Lohnabrechnung). In diesem Fall sind auch gewisse **Arbeitszeitgrenzen** zu beachten (zB darf in zwei aufeinander folgenden Wochen die Arbeitszeit einschließlich der Arbeitsbereitschaft 128 Stunden nicht überschreiten).

Die mit einer Betreuung zu Hause verbundenen Aufwendungen sowie auch alle Arztkosten und Kosten für Arznei- und Pflegemittel können – abzüglich allfälliger Zuschüsse (wie zB Pflegegeld, Zuschuss zu

den Betreuungskosten) – vom Betreuten oder vom alleinverdienenden Ehepartner **ohne Abzug des Selbstbehaltes als außergewöhnliche Belastung** steuerlich abgesetzt werden. Bezieht die zu betreuende Person kein oder ein zu niedriges eigenes Einkommen, dann kann jene unterhaltsverpflichtete Person, welche die Aufwendungen trägt (zB Kind), diese als außergewöhnliche Belastung geltend machen. In diesem Fall erfolgt jedoch die Kürzung um den Selbstbehalt.

7 Straffreiheit durch Selbstanzeige

Die aktuelle Debatte über allfällige Steuerhinterziehungen via liechtensteinische Stiftungen hat das Thema „**Selbstanzeige**“ wieder in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Eine **Steuerhinterziehung** bleibt nämlich **straffrei**, wenn sie vor ihrer Entdeckung dem zuständigen Finanzamt durch eine **Selbstanzeige** offengelegt wird.

Voraussetzungen für eine **straffbefreiende Selbstanzeige** sind:

- **Bekanntgabe der Verfehlung** bei der zuständigen Abgabenbehörde bzw. Finanzstrafbehörde,
- **Offenlegung** aller zur Feststellung der Steuerverkürzung **bedeutsamen Umstände**,
- **Entrichtung des hinterzogenen Steuerbetrages ohne Verzug**,
- **Rechtzeitigkeit** der Selbstanzeige.

Knackpunkt jeder Selbstanzeige ist, dass sie **rechtzeitig** erstattet wird. Für eine Selbstanzeige ist es **zu spät**, wenn

- man auf **frischer Tat ertappt** wird,
- im Zeitpunkt der Selbstanzeige bereits **Verfolgungshandlungen** (durch die Finanzstrafbehörde) gesetzt waren,
- im Zeitpunkt der Selbstanzeige die **Tat bereits entdeckt** und dies **dem Selbstanzeiger bekannt** war,
- bei vorsätzlichen Finanzvergehen die Selbstanzeige anlässlich einer **Steuerprüfung** nicht schon bei **Prüfungsbeginn** erstattet wird.

Achtung: Da auch alle Dienststellen der Gebietskörperschaften mit behördlichem Aufgabenbereich, alle Gebietskrankenkassen und das Arbeitmarktservice verpflichtet sind, Finanzvergehen zu melden, hat auch eine nach einer Tatentdeckung durch diese Behörden eingebrachte Selbstanzeige keine straffbefreiende Wirkung mehr. Die finanzstrafrechtliche relevante Tat kann auch durch eine ausländische EU-Behörde entdeckt werden. Allerdings geht auch in diesem Fall die Straffreiheit nur dann verloren, wenn die Tatentdeckung auch dem Anzeiger bekannt war.

Für die Selbstanzeige ist keine besondere Form vorgeschrieben. Sie kann also auch mündlich erstattet werden. Wird sie schriftlich erstattet, ist es jedoch empfehlenswert, sie **ausdrücklich als Selbstanzeige zu bezeichnen**. Die **Verfehlung sollte detailliert verbal erläutert** werden, damit die Behörde eine ausreichende Grundlage für eine richtige Entscheidung hat und nicht erst durch eigene Erhebungen den genauen Sachverhalt ermitteln muss. Die **Abgabe einer berechtigten Steuererklärung** (ohne weitere Erläuterungen) könnte unter Umständen als nicht ausreichend betrachtet werden. Die **begangene Verfehlung muss zahlenmäßig genau darlegt** werden, damit die Steuerbemessungsgrundlagen ermittelt werden können. Stellt die Finanzbehörde fest, dass trotz genauer Angaben über die Verfehlungen noch weitere Abgabenhinterziehungen begangen wurden, bleibt die Straffreiheit für die offengelegten Hinterziehungen dennoch erhalten.

TIPP:

Die Selbstanzeige muss bei der örtlich und sachlich **zuständigen Behörde** oder bei einer sachlich zuständigen Finanzstrafbehörde erstattet werden. In der Selbstanzeige muss unbedingt ein **Hinweis auf jene Personen enthalten sein, welche das Delikt begangen haben**. Erstattet bei einer Kapitalgesellschaft der Geschäftsführer eine Selbstanzeige und ist er für die Abgabenverkürzung verantwortlich, muss dies auch ausdrücklich erwähnt werden.

Weitere Voraussetzung ist, dass die **hinterzogenen Abgaben ohne Verzug entrichtet werden**. Handelt es sich um Steuern, die veranlagt werden (wie zB die Einkommensteuer), kann man nach herrschender Ansicht für die Zahlung den geänderten Bescheid abwarten und hat dann noch eine Zahlungsfrist von einem Monat. Selbstbemessungsabgaben (wie zB hinterzogene Lohnsteuer) müssen unverzüglich mit der Selbstanzeige bezahlt werden. Auf Antrag kann aber ein Zahlungsaufschub von bis zu zwei Jahren gewährt werden.

8 Bilanzdelikte – ein (fast) alltägliches Problem?

Angesichts der spektakulären Bilanzfälschungen bei Enron, Parmalat und Refco stellt sich immer öfter die Frage, ob man Jahresabschlüssen noch vertrauen kann. Im Zentrum des Interesses stehen derzeit auch einige medienwirksame österreichische Strafverfahren (BAWAG, Hypo Alpe Adria etc), in denen es – unter anderem – auch um mögliche Bilanzdelikte geht. Da Bilanzdelikte auch in der täglichen Praxis vorkommen können, werden die potenziellen Konsequenzen im Folgenden kurz skizziert:

- Das vorsätzliche Erstellen von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung widersprechenden Jahresabschlüssen ist **nur bei bestimmten Rechtsformen mit Strafe** bedroht, nämlich bei **Aktiengesellschaften, GmbHs, Genossenschaften**, Europäischen Gesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und **Privatstiftungen**. Bei **Privatstiftungen** beträgt die maximale Freiheitsstrafe **zwei Jahre**, in allen anderen Fällen **ein Jahr**.
- **Keine diesbezüglichen Strafbestimmungen** sind im **Unternehmensgesetzbuch** und im **Vereinsgesetz** enthalten. Demnach ist die vorsätzliche Erstellung unrichtiger Jahresabschlüsse von Einzelunternehmen, Kommanditgesellschaften (KG, einschließlich GmbH & Co KG), Offenen Gesellschaften (OG) und Vereinen straffrei. Auch für die immer populärer werdende englische Limited besteht im Inland keine Strafnorm.
- Wichtig ist für die Praxis, dass die Strafbarkeit einer vorsätzlich unrichtigen Aufstellung eines Jahresabschlusses nicht davon abhängt, ob dadurch ein Schaden entstanden ist. Strafbar sind nicht nur die in der Praxis am häufigsten anzutreffenden **Überbewertungen**, sondern auch vorsätzliche **Unterbewertungen, unvollständige Angaben im Anhang** oder Verstöße gegen das **Saldierungsverbot**.
- Zu beachten ist auch, dass Bilanzdelikte in der Praxis häufig nur eine „**Vortat**“ für strenger bedrohte **Folgedelikte** sind. Als Beispiel kann die Aufstellung eines „geschönten“ Jahresabschlusses zur Vorlage bei der Hausbank zwecks Prolongation eines bestehenden oder Gewährung eines neuen Kredits genannt werden. Dabei wird mit dem unrichtigen Jahresabschluss ein **Kreditbetrug** bezweckt, welcher mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren bedroht ist. Bilanzdelikte zur Verschleierung von Untreuehandlungen oder von betrügerischer Krida sind weitere typische Konstellationen des Wirtschaftslebens. Bilanzdelikte werden auch häufig im Vorfeld von Insolvenzen begangen. Sie dienen der Verschleierung des Reorganisationsbedarfs und der Insolvenzreife. **Für die Folgedelikte ist es aber unerheblich, ob die Vortat der Bilanzfälschung strafbedroht ist oder nicht**. Daher ist bei einer KG die Bilanzfälschung zwar straffrei, der mit dem unrichtig erstellten Jahresabschluss begangene Kreditbetrug aber strafbar.
- Besonders gefürchtet werden Verurteilungen wegen Bilanzdelikte deshalb, weil es sich dabei um die Übertretung eines Schutzgesetzes handelt, wodurch eine zivilrechtliche **Durchgriffshaftung aller Geschädigten** begründet wird. Dies bedeutet, dass zB der Geschäftsführer einer GmbH, welcher einen Jahresabschluss vorsätzlich unrichtig aufgestellt hat, allen Gläubigern für deren Schaden unbeschränkt direkt haftet.

Typische Fälle von Bilanzdelikten sind:

- Es werden die Herstellungskosten von selbst erstellten immateriellen Wirtschaftsgütern (insbesondere Software) entgegen dem unternehmensrechtlichen Aktivierungsverbot aktiviert.
- Beteiligungen werden mit historischen Anschaffungskosten bilanziert, obwohl ihr Verkehrswert bereits längst auf Null gesunken ist.
- Liegenschaften werden mit historischen Anschaffungskosten bilanziert, obwohl ihr Verkehrswert deutlich darunter liegt.
- Notwendige Rückstellungen werden nicht bilanziert.
- Verbindlichkeiten werden nicht bilanziert.
- Vorräte und halbfertige Arbeiten werden überbewertet.
- Uneinbringliche Forderungen werden nicht abgeschrieben.

9 Termine 30.6.2008: Holen Sie sich die ausländischen Vorsteuern zurück!

Österreichische Unternehmer können sich **ausländische Vorsteuern**, die sie im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit im Jahr 2007 bezahlt haben, in vielen Ländern **bis spätestens 30.6.2008 zurückholen**. Die Frist ist meist nicht verlängerbar!

Rückerstattungsanträge für Deutschland sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten: Bundesamt für Finanzen - Außenstelle Schwedt, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt/Oder (Tel 0049 1888 406 0, Fax 0049 1888 406 4722). Mehr Informationen für Deutschland finden Sie auf der Homepage des deutschen Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.bund.de). Achtung: Der Antrag ist **eigenhändig vom Steuerpflichtigen** zu unterschreiben!

Ausländische Unternehmer können sich **österreichische Vorsteuern für 2007** ebenfalls **nur bis 30.6.2008** zurückholen, und zwar beim **Finanzamt Graz-Stadt** (Antragsformular U5 www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/start.htm?FNR=U5 samt Ausfüllanleitung - www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/start.htm?FNR=U5a). Dem Antrag sind die **Originalrechnungen beizulegen**.

10 Übersicht: Wer muss bis wann eine Einkommensteuererklärung abgeben

Alle Jahre wieder stellen sich viele Selbständige und Arbeitnehmer die Frage, wer muss bis wann welche Einkommensteuererklärung abgeben? Im Folgenden ein Überblick dazu. Steuerpflichtige, die durch einen Steuerberater vertreten sind, haben es besonders gut: Für sie gilt eine generelle Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2007 maximal bis 31. März bzw 30. April 2009), wobei die Anspruchsverzinsung ab dem 30.9.2008 zu beachten ist.

a) Im Einkommen sind keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten – „normale“ Veranlagung

Grund zur Abgabe der Steuererklärung	Formular	abzugeben bis	
		Papierform	elektronisch
Steuerpflichtiges Einkommen mehr als € 10.000	E1	30. 4. 2008	30. 6. 2008
Steuerpflichtiges Einkommen weniger als € 10.000 , besteht aber aus betrieblichen Einkünften mit Bilanzierung	E1	30. 4. 2008	30. 6. 2008
In Einkünften sind ausländische Kapitalerträge (Sondersteuersatz 25 %) enthalten	E1	30. 4. 2008	30. 6. 2008

b) Im Einkommen sind auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten und das Gesamteinkommen beträgt mehr als € 10.900 - Arbeitnehmerveranlagung

Grund zur Abgabe der Steuererklärung	Formular	abzugeben bis	
		Papierform	elektronisch
(Nicht lohnsteuerpflichtige) Nebeneinkünfte mehr als € 730	E1	30. 4. 2008	30. 6. 2008
Zumindest zeitweise gleichzeitiger Bezug von getrennt versteuerten Bezügen (Gehalt, Pension) von 2 oder mehreren Arbeitgebern	L1	30. 9. 2008	30. 9. 2008
Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag wurde zu Unrecht berücksichtigt	L1	30. 9. 2008	30. 9. 2008

Krankengeld, Bezug aus Dienstleistungsscheck, Entschädigung für Truppenübungen, beantragte Rückzahlung von SV-Pflichtbeiträgen	L1	Aufforderung durch Finanzamt
Freibetragsbescheid wurde berücksichtigt, tatsächliche Ausgaben sind aber geringer	L1	Aufforderung durch Finanzamt
Freiwillige Steuererklärung	L 1	bis Ende 2012

TIPP: In einigen Fällen macht es Sinn, wenn Sie **freiwillig eine Arbeitnehmerveranlagung** beantragen (was bis fünf Jahre rückwirkend möglich ist), weil Sie bisher zuviel Steuer bezahlt haben:

- Sie haben unregelmäßige Gehaltsbezüge bzw in einigen Monaten überhaupt kein Gehalt bezogen, sodass auf das Jahr gerechnet zuviel Lohnsteuer abgezogen wurde.
- Es wurden steuerlich absetzbare Ausgaben nicht berücksichtigt, weil sie zB erstmalig angefallen sind (zB außergewöhnliche Belastung wegen Krankheitskosten, Werbungsausgaben für Fortbildung).
- Aus anderen Einkünften (zB Vermietung einer Wohnung) ist im betreffenden Jahr ein Verlust entstanden, der mit den lohnsteuerpflichtigen Einkünften ausgeglichen werden kann.
- Sie haben im betreffenden Jahr so wenig verdient, dass Sie den Anspruch auf negative Einkommenssteuer geltend machen sollten.

11 Steuersplitter

• **Bonusmeilen steuerpflichtig?**

Nach einer jüngsten Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats in Graz ist der private Verbrauch von beruflich erworbenen Bonusmeilen als Vorteil aus dem Dienstverhältnis steuerpflichtig. Das Finanzministerium hat sich zur weiteren Vorgangsweise noch nicht geäußert.

• **Steuerbefreiung für Trinkgelder verfassungswidrig?**

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist die unter Finanzminister Grassler eingeführte Steuerbefreiung für Trinkgelder möglicherweise verfassungswidrig. Das Höchstgericht hat ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet.

• **Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen 2008**

Der **Unterhaltsabsetzbetrag von 25,50 €** steht nur für jene Monate zu, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen eine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** nicht vorliegt, sind die **Regelbedarfsätze** anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2008 heranzuziehen. Die Sätze haben sich seit 2004 wie folgt entwickelt:

Altersgruppe / Betrag in €	2008	2007	2006	2005	2004
bis 3 Jahre	170	167	164	160	157
bis 6 Jahre	217	213	209	204	200
bis 10 Jahre	280	275	270	264	258
bis 15 Jahre	321	315	309	302	296
bis 19 Jahre	377	370	363	355	348
bis 28 Jahre	474	465	457	447	438

• **Kammerumlage ab 2008 unverändert**

Die **Kammerumlage I** für Mitglieder der Wirtschaftskammer beträgt ab 2008 **unverändert 3,0 Promille**. Sie wird von den in Rechnung gestellten Vorsteuer-, Einfuhrumsatzsteuer- bzw Erwerbsteuerbeträgen berechnet und entfällt bei Umsätzen unter € 150.000.

Die seit 1.1.2005 gültigen **Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag** (DZ zum DB = **Kammerumlage II**) bleiben für **2008** nahezu **unverändert** (wobei Kärnten und Steiermark um 0,01% gesenkt haben) und betragen daher:

Bundesland	2008	Bundesland	2008	Bundesland	2008
Steiermark	0,41 %	Salzburg	0,43 %	Kärnten	0,41 %
Burgenland	0,44 %	Niederösterreich	0,42 %	Wien	0,40 %
Tirol	0,44 %	Vorarlberg	0,39 %	Oberösterreich	0,36 %

- **Rezeptgebührenobergrenze**

Für Gewerbepensionisten und **GSVG-Versicherte** wird die jährliche Rezeptgebührenbelastung ab 1.1.2008 automatisch mit **2 % des Nettoeinkommens begrenzt**. Überschreitet die Summe der abgerechneten Rezeptgebühren diese Grenze, tritt für das restliche Kalenderjahr eine Rezeptgebührenbefreiung ein, welche für den Arzt im e-card-System ersichtlich ist.

- **Euroeinführung**

Ab 1.1.2008 gilt der Euro auch in **Malta und Zypern** und damit in insgesamt 15 EU-Staaten.

- **Landesabgabenordnungen laufen voraussichtlich mit 31.12.2009 aus**

Völlig unbemerkt von der Öffentlichkeit ist unlängst eine langjährige Forderung der Wirtschaftstrehänder umgesetzt worden. Durch eine im Zuge des Finanzausgleichsgesetzes 2008 erfolgte Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 wurde die Gesetzgebungskompetenz für die von den Ländern und Gemeinden verwalteten Abgaben an den Bund übertragen. Die neue Bundeskompetenz tritt allerdings erst mit 1.1.2010 in Kraft. Bis dahin gelten die neun Landesabgabenordnungen weiter. Der Bund muss nun bis Ende 2009 entweder eine einheitliche Landesabgabenordnung erlassen oder die Bundesabgabenordnung an die länderspezifischen Erfordernisse anpassen. Man darf gespannt sein, welchen Weg der Bundesgesetzgeber gehen wird. Termine

Diese und auch vergangene Ausgaben unserer Klienteninfo stehen für Sie auch auf unserer Website

www.causa.at

unter der Rubrik „**Steuernews & Downloads**“ zum Download bereit!

12 Sozialversicherungswerte und –beiträge für 2008

12.1 Echte und freie Dienstnehmer (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in €	Jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	-	3.930,00	131,00
Sonderzahlungen	7.860,00	-	-
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	-	4.585,00	-
Geringfügigkeitsgrenzen	-	349,01	26,80

Beitragssätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,40%	1,40%	-
Krankenversicherung	7,65%	3,70%	3,95%
Pensionsversicherung	22,80%	12,55%	10,25%
sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05%	4,05%	4,00%
gesamt	39,90%	21,70%	18,20%
<i>Abfertigung neu (ohne Höchst-BGL)</i>	1,53%	1,53%	-
Angestellte			
Unfallversicherung	1,40%	1,40%	-
Krankenversicherung	7,65%	3,83%	3,82%
Pensionsversicherung	22,80%	12,55%	10,25%
sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05%	4,05%	4,00%
gesamt	39,90%	21,83%	18,07%
<i>Abfertigung neu (ohne Höchst-BGL)</i>	1,53%	1,53%	-
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,40%	1,40%	-
Krankenversicherung	7,65%	3,78%	3,87%
Pensionsversicherung	22,80%	12,55%	10,25%
Sonstige (AV,KU,IE) - NEU	7,05%	3,55%	3,50%
gesamt	38,90%	21,28%	17,62%
<i>Abfertigung neu (ohne Höchst-BGL)</i>	1,53%	1,53%	-
Entfallende Beiträge für ältere Arbeitnehmer			
Männer + Frauen ab 56.Lj (AV)	-6,00%	-3,00%	-3,00%
Frauen ab vorz Alterspension (AV;IE)	-6,55%	-3,55%	-3,00%
M + F ab 60. Lj (AV,IE,UV)	-7,95%	-4,95%	-3,00%
Geringfügig Beschäftigte		bei Überschreiten der 1,5fachen Geringfügigkeitsgrenze*)	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen**)
Arbeiter		17,80%	14,70%
Angestellte		17,80%	14,15%
Abfertigung neu (Arbeiter/Angestellte)		1,53%	-
Freie Dienstnehmer		17,80%	14,70%
Selbstversicherung (Opting In)			monatlich 49,25 €

*) UV 1,4 % + pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 % **) inkl 0,5% Arbeiterkammerumlage

daher Höchstbeiträge (ohne Abfertigung neu) in €	monatlich	jährlich inkl Sonderzahlungen
Arbeiter/Angestellte (ohne Abfertigung neu)	1.568,07	21.835,08
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	1.783,56	21.402,78

12.2 Gewerbetreibende und sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage bzw Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	537,78	6.453,36	4.585,00	55.020,00
ab dem 4. Jahr - in der KV	622,43	7.469,16	4.585,00	55.020,00
ab dem 4. Jahr - in der PV	951,87	11.422,44	4.585,00	55.020,00
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	349,01	4.188,12	4.585,00	55.020,00
ohne andere Einkünfte	537,78	6.453,36	4.585,00	55.020,00

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:
(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2006):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt
Steuerbescheid 2005
+ im Jahr 2005 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
= Summe
x 1,079 (Inflationsbereinigung)
: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2005

Beitragssätze	Gewerbetreibende	Sonstige Selbständige	FSVG
Unfallversicherung (pro Monat)	7,65 €	7,65 €	7,65 €
Krankenversicherung*)	7,65%	7,65%	-
Pensionsversicherung	15,75%	15,75%	20,00%
gesamt (ohne Unfallversicherung)	23,40%	23,40%	20,00%
Beitrag BMSVG	1,53%	1,53%	freiwillig

*) für Mehrfachversicherte (echte Dienstnehmer und Beamte): 6,89% der zusätzlichen Beitragsgrundlage

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl UV) in € ohne BMSVG	Mindestbeiträge		Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	133,49	1.601,88	770,93	9.251,13 *)
Neuzugänger im 3. Jahr	133,49	1.601,88	1.080,54	12.966,48
ab dem 4. Jahr	205,19	2.462,28	1.080,54	12.966,48
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	89,32	1.071,84	1.080,54	12.966,48
ohne andere Einkünfte	133,49	1.601,88	1.080,54	12.966,48

*) Die Beiträge zur KV werden nicht nachbemessen.